



## ICOs und das Sanktionenrecht

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

- ...besondere Eignung als Mittel zur Begehung eines Betrugs, da
- Informationsasymmetrien zwischen Emittenten und Anlegern
  - idR Zeitdruck bei der Anlageentscheidung
  - Herdeneffekte
  - Whitepaper müssen nicht bzw. nicht uneingeschränkt Anforderungen an Prospekt iSd. des § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz, § 6 Vermögensanlagegesetz oder des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllen

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Betrugsrelevante Täuschung

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Betrugsrelevante Täuschung

→ Verteilung von Verantwortungssphären

Beispiel: Jesus Coin

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Betrugsrelevante Täuschung

→ Verteilung von Verantwortungssphären

Beispiel: Jesus Coin

Parallele: „Haarverdicker-Doppelhaar“

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Vermögensschaden

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Vermögensschaden

→ Festhalten an „aliud-Rechtsprechung“ des BGH?/Solar-Anleihen-Beschluss

Nach der aliud-Rechtsprechung ist die *gesamte Leistung* des Anlegers als Schaden anzusehen, „wenn er über Eigenart und Risiko des Geschäfts derart getäuscht worden ist, dass er etwas völlig anderes erwirbt, als er erwerben wollte („aliud“), die empfangene Leistung für ihn mithin in vollem Umfang unbrauchbar ist“.



# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Vermögensschaden

→ Festhalten an „aliud-Rechtsprechung“ des BGH?/Solar-Anleihen-Beschluss

➤ Verschleifungsverbot (BVerfG)

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Vermögensschaden

→ Festhalten an „aliud-Rechtsprechung“ des BGH?/Solar-Anleihen-Beschluss

- Verschleifungsverbot (BVerfG)
- Normative Gesichtspunkte können bei Schadensbewertung aber nach wie vor „eine Rolle spielen“. Sie dürfen allein die wirtschaftlichen nicht vollends „verdrängen“.

# ICOs und Betrugsstrafbarkeit

---

Problemkreis: Vermögensschaden

→ Festhalten an „aliud-Rechtsprechung“ des BGH?/Solar-Anleihen-Beschluss

➤ Verschleifungsverbot (BVerfG)

➤ Normative Gesichtspunkte können bei Schadensbewertung aber nach wie vor „eine Rolle spielen“. Sie dürfen allein die wirtschaftlichen nicht vollends „verdrängen“.

➤ Vermögen: „liquide Freiheit“

→ Bei abredewidrigem Einsatz der in ein ICO investierten Mittel liegt ein Vermögensschaden vor.

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

...besondere Eignung als Mittel zur Begehung einer Geldwäsche wegen

- (weitgehender) Anonymität
- Dezentralität
- ggf. Internationalität

**EU-Geldwäscherichtlinie auf den Bereich der Kryptowährungen erweitert!!!**

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Tokens als Tatgegenstand i.S.v. § 261 StGB

➤ bzgl. Investment und Utility Tokens unprobl. (+)

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Tokens als Tatgegenstand i.S.v. § 261 StGB

- bzgl. Investment und Utility Tokens unprobl. (+)
- auch bzgl. Currency Tokens (+) – weiter Anwendungsbereich der Geldwäschevorschrift; Akzeptanz als Währungsmittel; Irrelevanz des Fehlens einer zentralen Regulierungsinstanz

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Herrühren aus der Tat i.S.v. § 261 StGB

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Herrühren aus der Tat i.S.v. § 261 StGB

- BGH großzügig in der Annahme einer Bemakelung (Beispiel: Giralgeld): „...wenn der aus der Vortat im Sinne von § 261 Abs. 1 S. 2 StGB stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich ist.“



# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Herrühren aus der Tat i.S.v. § 261 StGB

- BGH großzügig in der Annahme einer Bemakelung (Beispiel: Giralgeld): „...wenn der aus der Vortat im Sinne von § 261 Abs. 1 S. 2 StGB stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich ist.“
- Bemakelung der gesamten Währung?

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Herrühren aus der Tat i.S.v. § 261 StGB

- BGH großzügig in der Annahme einer Bemakelung (Beispiel: Giralgeld): „...wenn der aus der Vortat im Sinne von § 261 Abs. 1 S. 2 StGB stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich ist.“
- Bemakelung der gesamten Währung?

ABER: Ratio-orientierte Betrachtung gebietet Zurückhaltung – Ziel der (Wieder-)Herstellung einer gerechten Vermögensordnung

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Leichtfertigkeit i.S.v. § 261 StGB?

→ Attraktivität als Mittel zur Durchführung einer Geldwäsche aufgrund von

- Anonymität
- Dezentralität
- ggf. Internationalität

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Leichtfertigkeit i.S.v. § 261 StGB?

→ Attraktivität als Mittel zur Durchführung einer Geldwäsche

→ Investition in ein ICO dennoch nicht per se leichtfertig: Große Zahl legaler ICOs

# ICOs und Geldwäschestrafbarkeit

---

Problemkreis: Leichtfertigkeit i.S.v. § 261 StGB?

→ Attraktivität als Mittel zur Durchführung einer Geldwäsche

→ Investition in ein ICO dennoch nicht per se leichtfertig: Große Zahl legaler ICOs

→ Einzelfallbetrachtung geboten, Anhaltspunkte:

➤ Handel der Tokens über nicht regulierte Handelsplattformen

➤ Nutzung von nicht regulierten Wallet-Anbietern

➤ ohne erkennbaren Grund erfolgreicher Handel von Tokens über unterschiedliche Wallets

# Teilnahmestrafbarkeit von Handelsplattformbetreibern?

---

# Teilnahmestrafbarkeit von Handelsplattformbetreibern?

---

Problemkreis: Garantenstellung

(+), da...

- grds. riskante Tätigkeit (Gedanke der Ingerenz bei rechtmäßigem Vorverhalten)

# Teilnahmestrafbarkeit von Handelsplattformbetreibern?

---

Problemkreis: Garantenstellung

(+), da...

- grds. riskante Tätigkeit (Gedanke der Ingerenz bei rechtmäßigem Vorverhalten)
- Kehrseite des eigenen Vorteils aus dem Anbieten einer Handelsplattform





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!